S a t z u n g
des „Vereins für Gemeindediakonie Neustadt/Aisch e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

(1) [1]Der Verein führt den Namen: **”Verein für Gemeindediakonie Neustadt/Aisch e.V.”** [2]Er hat seinen Sitz in Neustadt a.d.Aisch und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) [1]Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gebunden. [2]Er gehört dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied an und ist damit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) [1]Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. [2]Der Verein ist selbstlos tätig. [3]Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) [1]Der Verein übt eine zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Kirchengemeinde Neustadt a.d.Aisch gegebenen Verhältnissen aus. [2]Er will überall dort tätig werden, wo Mitmenschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. [3]Dies geschieht insbes. durch Mitgliedschaft und Förderung der ambulanten Pflege der "Zentrale Diakoniestation im Raum Neustadt/ Aisch – gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung" (bes. im Bereich der sozialen und unterstützenden Tätigkeiten) und der Förderung von stationärer Altenhilfe des vom Verein "Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Bad Windsheim, Markt Einersheim, Neustadt/Aisch und Uffenheim e.V." unterhaltenen Johann-Gramann-Haus Senioren- und Pflegeheim.

(3) Der Verein trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Männern und Frauen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer diakonischer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) [1]Alle Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. [2]Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglieder des Vereins können werden:
a) Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Neustadt a.d.Aisch,
b) andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirche in Deutschland angeschlossen ist,
c) juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
[2]In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen Mitglieder des Vereins werden, die keiner der in Satz 1 Buchstabe b genannten Kirchen angehören.

(2) [1]Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. [2]Dieser entscheidet über die Aufnahme. [3]Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(3) [1]Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. [2]Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.

(4) [1]Mitglieder, die aus einer der in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b genannten Kirchen austreten ohne in eine andere einzutreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. [2]Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) die Mitgliederversammlung,
b) der Ausschuss,
c) der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) [1]Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. [2]Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde Neustadt a.d.Aisch sowie durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.

(2) [1]Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. [2]Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
b) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses,
c) Wahl des Vorstandes,
d) Wahl der übrigen Mitglieder des Ausschusses,
e) Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen).
f) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge,
g) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 4 der Satzung,
h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
j) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

(5) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder; eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

(6) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) [1]Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. [2]Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
a) dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
b) dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins.

(2) [1]Die beiden Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Ausschusses. [2]Ein Mitglied des Vorstandes soll gleichzeitig Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neustadt a.d.Aisch sein.

(3) [1]Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. [2]Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. [3]Dem Verein gegenüber sind die Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden. [4]Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende/n des Vereins tätig wird.

§ 10 Der Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus:
a) dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins,
b) dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins,
c) dem Kassier/der Kassiererin,
d) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
e) bis zu 4 Beisitzer(inne)n.

(2) [1]Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind. [2]Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.

(3) [1]Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. [2]Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist und einer Kirche angehört, die der AcK in Deutschland angeschlossen ist. [3]Wiederwahl ist zulässig. [4]1/3 der Mitglieder des Ausschusses sollten Frauen sein. [5]Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. [6]Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer beruft der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger/eine Nachfolgerin.

(4) [1]Der Ausschuss tritt auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen mindestens einmal jährlich zusammen. [2]Die Einladung zu den

Ausschusssitzungen erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n des Vereins, in Vertretung durch die/den 2. Vorsitzende/n des Vereins. [3]Der/die 1. Vorsitzende des Vereins, in Vertretung der /die 2. Vorsitzende des Vereins, leitet die Ausschusssitzungen.

(5) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. [2]Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. [3]Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.

§ 11 Die Rechnungsprüfung

(1) [1]Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. [2]Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.

(2) [1]Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. [2]Das Ergebnis ist auch der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Bayern zuzuleiten.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an den Verein "Diakonisches Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Bad Windsheim, Markt Einersheim, Neustadt/Aisch und Uffenheim e.V." mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung im Bereich der evang.-luth. Kirchengemeinde Neustadt a.d.Aisch zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 30.01.2016 der Mitgliederversammlung beschlossen.